



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0621/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Für mich das A und O“: Pop-Sänger und Wahl-Münchner verrät, worauf er bei einem Lokal-Besuch achtet“ über den Sänger Wincent Weiss. Unter anderem heißt es, Wincent Weiss sei im Alter von 18 Jahren nach München gezogen.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Sänger sei erst nach seinem DSDS-Aus im Herbst 2012 nach München gezogen. Der Sänger sei im Januar 1993 geboren worden. Als er 18 Jahre alt war, habe es für ihn noch keinen Grund gegeben, nach München zu ziehen.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt vor, man betone, dass kein Fehler und kein Verstoß gegen den Pressekodex vorliege. Weiss habe gegenüber der Redaktion selbst angegeben, er sei mit 18 Jahren nach München gekommen. Zur Untermauerung verweise die Redaktion auf ein älteres Interview auf ihrer Webseite, in dem Weiss sage, er sei nach dem Abitur mit einem Rucksack nach München gereist, ursprünglich nur für drei Wochen. Er habe dort Songs geschrieben, im Studio gearbeitet und in einem Restaurant gejobbt. Statt drei Wochen habe er drei Jahre an der Isar gelebt, zunächst in einer WG, später in einer eigenen Wohnung. Die Redaktion sehe die Altersangabe daher als korrekt an.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Für mich das A und O‘: Pop-Sänger und Wahl-Münchner verrät, worauf er bei einem Lokal-Besuch achtet“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass Weiss gegenüber der Redaktion selbst angegeben habe, dass er mit 18 Jahren nach München gekommen sei. Grundsätzlich dürfen Betroffene für Angaben zur eigenen Person als verlässliche Quelle gelten. Vorliegend musste die Beschwerdegegnerin auch nicht davon ausgehen, dass der Zitatgeber falsche Angaben machen könnte. Eine Überprüfung solcher Informationen ist von Redaktionen unter dem Aspekt der journalistischen Sorgfaltspflicht regelmäßig nicht zu verlangen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>